

# Der Handlungsgärtner

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pils,**  
Leipzig.

**Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.**

Für die Handelsberichte und den  
fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzeile.

## Zur gefl. Beachtung!

Unsere geschätzten Abonnenten ersuchen wir hiermit um gefällige Einsendung der Abonnementsgebühren für 1908 = Mk. 5.— für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg; Mk. 8.— für das übrige Ausland, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Alle Beträge, welche bis zum 1. Juli nicht hier eingegangen sind, werden in üblicher Weise mit No. 27 am 4. resp. mit No. 28 am 11. Juli durch Nachnahme zuzüglich der Kosten erhoben, worauf wir ganz besonders hinweisen möchten.

Der Verlag von  
**„Der Handlungsgärtner“**  
Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

## Welche Kündigungsfrist können unsere Obergärtner beanspruchen?

Es wird leider in nur allzu vielen Fällen beim Engagieren von Gärtnergehilfen, Obergärtnern und sonstigem Personal kein Wort über die Kündigung gesprochen, und bei der herrschenden Rechtsunsicherheit in bezug auf die Unterstellung der Gärtnerei unter Gewerbe oder Landwirtschaft, entstehen dann nur zu oft Streitigkeiten darüber, welche Kündigungsfristen eigentlich Platz greifen. Ist in einem schriftlichen Vertrag oder auch nur mündlich etwas über die Kündigung vereinbart, so kann ein solcher Streit, wenigstens in der Regel, nicht entstehen, denn dann gilt eben die mündliche Vereinbarung und die gesetzlichen Vorschriften scheiden aus. Nur beim kaufmännischen Personal sind ja einzelne gesetzliche Bestimmungen zwingendes Recht und können deshalb durch Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden.

Wir wollen heute eine Frage aus dem Kündigungsrecht herausgreifen, die von beson-

derem Interesse ist. Welche Kündigungsfrist hat ein Obergärtner, wenn über die Kündigung nichts ausgemacht worden ist?

Die Frage lässt sich ebenfalls wieder nicht einheitlich beantworten. Sie muss verschieden ausfallen, je nachdem der Betrieb ein landwirtschaftlicher oder ein gewerblicher ist. Und wenn ist er das? Darauf lässt leider die Antwort heute noch immer auf sich warten.

Nehmen wir zunächst an, der Obergärtner ist in einem landwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt, also in einem Betriebe, in dem selbst produziert wird, in dem nur Rohmaterial an Sämereien, Blumenzwiebeln, Sämlingen, Stecklingen usw. zur Weiterkultur aufgekauft wird, in dem also, kurz zu sagen, nur selbst kultivierte Erzeugnisse zum Verkauf gestellt werden. Ein solcher Obergärtner steht, wenn man ihn nicht zum Gesinde rechnen und auf eine Stufe mit den landwirtschaftlichen Bediensteten stellen will, was z. B. in Sachsen, in Erkenntnissen vom Jahre 1853 und 1856, seitens des Oberappellationsgerichts Dresden noch geschah, unter der Herrschaft des Bürgerl. Gesetzbuches und es kommen für seine Stellung die dort befindlichen Vorschriften über die Kündigungsfristen zur Anwendung.

Da heisst es nun in § 621 folgendermassen: „Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.“

„Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.“

„Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.“

„Ist die Vergütung nach Vierteljahre oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.“

In der Regel wird nun mit dem Obergärtner ein monatliches Gehalt vereinbart, das ihm am Ende des Monats oder auch in mehreren Raten im Verlaufe des Monats ausgezahlt wird. In-

folgedessen würde Abs. 3 des § 621 des Bürgerl. Gesetzbuches auf ihn Anwendung erlangen und er müsste sich eine monatliche Kündigung gefallen lassen. Diese monatliche Kündigung ist aber nach der unglücklichen Bestimmung des Bürgerl. Gesetzbuches unter Umständen in Wahrheit nur eine vierzehntägige, da der Prinzipal Zeit hat, die Kündigung bis zum 15. des Monats für Ende desselben auszusprechen. Er kann nur nicht am Ersten des Monats für Mitte desselben kündigen.

Wir meinen aber, dass der Obergärtner nicht ohne weiteres mit dieser Kündigung vorlieb zu nehmen braucht. Es folgt nämlich im Bürgerl. Gesetzbuch noch der § 622, der sich gleichfalls mit der Kündigung befasst und folgenden Wortlaut hat:

„Das Dienstverhältnis der mit festen Bezügen zur Leistung von Diensten höherer Art Angestellten, deren Erwerbstätigkeit durch das Dienstverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird, insbesondere der Lehrer, Erzieher, Privatbeamten, Gesellschafterinnen, kann nur für den Schluss eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden, auch wenn die Vergütung nach kürzeren Zeitaltschnitten als Vierteljahre bemessen ist.“

Diese Vorschrift darf unseres Erachtens nicht ausser acht gelassen werden, wenn man das Kündigungsrecht eines Obergärtners ins Auge fasst. Ein tüchtiger Obergärtner ist nach unserem Dafürhalten im gärtnerischen Betriebe doch mehr als ein guter Vorarbeiter. Ihm liegt die Beaufsichtigung des ganzen Betriebes mit ob in allen seinen vielseitigen Verzweigungen. Er soll in allen besseren und schwierigeren Arbeiten der Gärtnerei Bescheid wissen, die Gehilfen und Gartenarbeiter zweckdienlich zur Arbeit anweisen, ihnen die nötigen Winke und Ratschläge erteilen, dem Prinzipal über die Arbeitsleistungen Bericht erstatten, er soll selbst Vorschläge zum Besten des Betriebes machen, kurz in allen Fragen des Betriebes dem Prinzipal treu zur Seite stehen. In vielen Fällen ist es der Obergärtner, welcher die Löhne berechnet und auszahlt und auch die Beitragsentrichtungen zur Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung regelt, ja, bei Behinderung des Prinzipals auch die geschäftliche Korrespondenz nach bestem Wissen und Können erledigt.

Der Obergärtner hat eine besondere Vertrauensstellung inne. Sollte man da nicht sagen können, dass er Dienste höherer Art leiste? Hat man doch sogar einen Zuschneider nach Mass als einen mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten angesehen! (Oberlandesgericht Marienwerder, Urteil vom 6. Mai 1902.) Und desgleichen ohne weiteres die Gutsverwalter, deren Dienstleistungen doch gewiss nicht „höhere“ sind, als die eines gewissenhaft arbeitenden Obergärtners, namentlich in umfangreichen Gartenbaubetrieben. Wir sind also der Meinung, dass ein Obergärtner in einem gärtnerischen Betriebe landwirtschaftlichen Charakters auf Grund von § 622 des Bürgerl. Gesetzbuches eine Kündigung von 6 Wochen vor Quartal beanspruchen kann. Auch bei den Erörterungen über die Privatbeamtenversicherung sind die Obergärtner als Privatbeamte angesehen worden.

Wie liegt es nun aber, wenn der Obergärtner in einem ausgesprochen gewerblichen Gärtnereibetriebe in Stellung ist? Dieser Betrieb, in welchem viel mit fremden Erzeugnissen neben eignen gehandelt wird, mit dem heftige Binderei vereinigt ist und ein Blumenladen unterhalten wird etc., würde der Gewerbeordnung unterstellt sein. Da wäre dann für die Kündigung, wenn über dieselbe, wie gesagt, nichts vereinbart ist, der § 133a der Gewerbeordnung massgebend, der folgenden Wortlaut aufweist:

„Das Dienstverhältnis der an Gewerbeunternehmen gegen feste Bezüge beschäftigten Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt (Betriebsbeamte, Werkmeister und ähnliche Angestellte) oder mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind (Maschinentechniker, Bautechniker, Chemiker, Zeichner und dergleichen), kann, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, von jedem Teile mit Ablauf jedes Kalendervierteljahres nach 6 Wochen vorher erklärter Aufkündigung aufgehoben werden.“

Wir können zwar nicht sagen, dass der Obergärtner ein „Werkmeister“ im Sinne der Gesetzes ist. Aber er ist ein ähnlicher Angestellter, denn ihm liegt, wie wir schon oben ausführten, die Beaufsichtigung des Be-

## Von der „internationalen“ Genter Frühjahrs-Ausstellung.

Von R. Stavenhagen-Rellingen.

VII. (Schluss.)

Dass die krautartigen Blütenpflanzen auf der Genter Schau gänzlich zurücktraten, wurde bereits eingangs erwähnt. Diese Lücke wird besonders den ausländischen Besuchern aufgefallen sein, ist aber mit Rücksicht auf die Eigenart der belgischen Handelsgärtnerei sehr erklärlich. Grössere Aufmerksamkeit erregte nur die Schaustellung der in letzter Zeit viel besprochenen amerikanischen Nelken, wovon zwei etwa gleichwertige Einsendungen und zwar beide englischen Ursprungs vorhanden waren. Die Nelken der Firma C. Engelmann in Saffron-Walden, standen vielleicht an Grösse und Vollkommenheit der Blumen der zweiten Kollektion von Hugh Low & Co.-Bushhill-Park etwas nach; das Sortiment war aber ebenso reichhaltig oder vielmehr etwas reichhaltiger. Die einzelnen Sorten kamen infolgedessen nicht so zur Geltung wie in der günstiger und heller platzierten Sammlung von Hugh Low & Co. Die Sorten, die in dem Sonderartikel in Nr. 13 von „Der Handlungsgärtner“ als beste unter den neueren amerikanischen Nelken bezeichnet wurden, waren fast sämtlich vertreten, so dass das dort aufgestellte Sortiment als massgebend gelten kann. Eine bemerkenswerte Neuheit ist die dunkelbraunrote Sorte *Daheim*; noch vollkommener in der Blüte ist *Königin Carola*, die vorläufig noch nicht im Handel ist und vielleicht die beste dunkle Sorte werden dürfte. Diese Sorten fehlten in der Low'schen Sammlung, die sich dagegen durch schöne lebhaft scharlachrote Sorten auszeichnete. Als schönste in Rot seien die drei einander ähnlichen *Britannia*, *Robert*

*Craig* und *Beacon* genannt; hiervon zeigt *Britannia* den vollkommensten Blumenbau. Eine gute reingelbe Sorte fehlt; von den bunten Varietäten ist *Mrs. M. A. Patten* in der Wirkung am ruhigsten. Auffallende Sorten in kräftig rosa sind *Melody*, die lachsfarbige *Mrs. Lawson* und *Winsor*. Das Publikum bewunderte in Genter, wie schon in Dresden die amerikanischen Nelken sehr; hierbei ist indes zu berücksichtigen, dass auf beiden Ausstellungen jede Gelegenheit fehlte, mit den besten neueren Sorten anderer Klassen Vergleiche zu ziehen.

Fast alle bemerkenswerten Einsendungen krautartiger Pflanzen stammten, wenn man von Nelken und Pelargonien absieht, von den zwei französischen Firmen L. Féard und Vilmorin Andrieux & Co.-Paris. Es handelte sich bei diesen Firmen besonders um *Bellis*, harte und halbharte Arten von *Primula* und *Cinerarien*. Unter den *Cinerarien* der Firma Vilmorin wurde besonders eine neue Färbung bemerkt, die erst 1909 in den Handel gelangt, nämlich ein kupferiges Scharlachrot. Schon vor fünf Jahren tauchte unter den Samenrägern der Firma Chr. Bertram-Stendal ein nach Scharlach neigendes Blutrot auf und auch Ernst Benary-Erfurt hat eine als „Blutrot“ bezeichnete Farbe in den Handel gebracht. Es fehlt dieser neuen Farbe also keineswegs an Vorläufern. Zunächst ist die Farbe allerdings noch nicht nach jedermanns Geschmack, wir können aber darauf rechnen, bei den *Cinerarien* in wenigen Jahren ein schönes leuchtendes Rot zu erhalten. Die als „Vieux Rose“ bezeichnete Farbe, ein eigenartiges Hortensienrosa, ist schon älter und eine der am meisten ansprechenden Tönungen des Sortiments. Auf die riesenblumigen *Tausendschön* mit Blüten in Grösse einer *Chrysanthemum-Aster* komme ich in einem kleinen Artikel zurück, da in *Bellis*

gerade in den letzten Jahren offensichtliche Verbesserungen erzielt wurden.

*Primula obconica* waren auf der Ausstellung mehrfach vertreten; die Qualität sämtlicher Einsendungen war aber nach deutschen Begriffen kaum mittelmässig. Ähnliches lässt sich von *Cyclamen* behaupten. Das Sortiment von *Stauden-Primeln*, welches Vilmorin-Andrieux & Co. vorführten, stellte weniger eine kulturelle Leistung als vielmehr eine Uebersicht über die Einführungen der Firma dar. Bemerkenswert waren darunter schöne mattgelbe Aurikeln, die leuchtend gelbe *Primula verticillata* und die zierliche *Primula Forbesi*. Obwohl diese Arten schon seit Jahren in Erfurter Katalogen angeboten sind, haben sie sich bisher wenig verbreitet. Eine niedliche weissblühende *Alpine* ist *Androsace coronopifolia*, womit die Vilmorinsche Gruppe umsäumt war. Diese Art ist in der Gesamterscheinung auffälliger als die übrigen, kulturell übrigens etwas heiklen Arten dieser alpinen Gattung.

Von den zwei Pelargoniengruppen enthielt die eine, die aus einer Handelsgärtnerei stammte, vornehmlich Sorten vom Typus der Neubronnenschen Reformatorklasse, die wegen ihrer Reichblütigkeit Anklang fanden. In der Gruppe eines Liebhabers herrschten die grossblumigen Schausorten englischer Rasse vor. Ganz hervorragend waren hiervon die magentafarbige *Mrs. Wildsmith* und die zart rosarote *Alliance*. Schliesslich muss ich noch einer neuen Tulpe gedenken, die C. G. Van Tubergen jr.-Haarlem ausstellte. *Tulipa Fosteriana* ist eine westasiatische Art mit sehr grossen zinnoberroten Blumen und gelber Mitte. Sie ähnelt der älteren *T. oculus solis*, ist aber bedeutend ansehnlicher und lässt sich als Pendant der farbenprächtigen *Tulipa Greigi* bezeichnen.

Ich schliesse hiermit meinen Bericht über

die Genter Ausstellung, die, wie jedes grössere Unternehmen, manche Anfeindung und zum Teil mit vollem Recht herbe Kritik erfahren hat. Dass Deutschland auf der Ausstellung eine gewisse Zurücksetzung erleiden musste, hat vielfach böses Blut erregt. Was ich zu Eingang meines Berichtes als Vermutung aussprach, ist eine Tatsache, die von anderen Besuchern ebenfalls empfunden worden ist. Es wäre aber kleinlich, deshalb in der Kritik weiter zu gehen, als notwendig und den Rahmen der Unparteilichkeit zu überschreiten. Ich bin der letzte, der sich durch die Leistungen des Auslandes blenden lässt, hasse aber ebenso sehr einen übertriebenen Chauvinismus. Wer da glaubt, die Ergebnisse der Genter Ausstellungen als für Deutschland belanglos ignorieren zu dürfen, unterschätzt denn doch gewaltig die Bedeutung Belgiens für den Gartenbau in seiner Gesamtheit oder kennt die mannigfachen und weitreichenden Handelsbeziehungen dieses Staates mit allen Gartenbau treibenden Ländern nur unvollkommen. Ein Ausstellungsbericht hat aber nur dann einen wirklichen Wert, wenn er auf Einzelheiten eingeht und sich nicht auf eine blosse Aufzählung des Gebotenen beschränkt. Da nun die Genter Ausstellung ziemlich vielseitig war, hat sich mein Bericht umfangreicher gestaltet, als sich auf Grund der spärlichen und unter erschwerten Umständen gewonnenen Aufzeichnungen voraussetzen liess.

## Kultur.

— Neue riesenblumige *Bellis*. Auf der Genter Gartenbau-Ausstellung hatten die französischen Firmen Louis Féard und Vilmorin Andrieux & Co.-Paris riesenblumige *Bellis* ausgestellt, die im Durchmesser der einzelnen Blüten 7—8 cm erreichten und zum Teil dieses Mass noch überschritten. Auch Blütenstiele und Belaubung waren wesent-